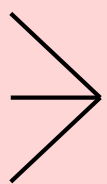


Verfahren nach § 1666 BGB

körperliche
geistige
seelische



Wohl oder Vermögen

gefährdet und

**die Eltern nicht in der Lage bzw. gewillt
sind, diese Gefährdung abzuwenden**



hat das **Gericht Maßnahmen** zu treffen, die **zur
Abwendung der Gefahr** erforderlich sind

Verfahren nach nach § 1666 BGB

Gefährdungen des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls

Beispiele:

- Misshandlung
- Vernachlässigung
- Verwahrlosung
- Schule schwänzen
- wiederholte Straffälligkeit
- Unterernährung



Verfahren nach § 1666 BGB

Gefährdungen des Vermögens

wenn Vermögen beim
Kind vorhanden ist



und die Eltern nicht in der Lage sind
dieses zu verwalten, anzulegen und
zu vermehren, oder dieses gar
für eigene Zwecke verwenden



Verfahren nach nach § 1666 BGB

Maßnahmen im Sinne des § 1666 BGB:

- Gebote/Anordnung, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen
- Gebote/Anordnung, für Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen
- Verbote, sich vorübergehend von dem Kind fernzuhalten
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen
- die Ersetzung der Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorgeberechtigung
- teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge

Verfahren nach § 1666 BGB

Verfahrensrecht

Antrag

Anregung

Mitteilungen von
Behörden bzw.
Privatpersonen

**diese Verfahren
müssen von
Amts wegen
geprüft werden**



Verfahren nach § 1666 BGB

Verfahrensrecht

immer zu beteiligen:

- Jugendamt
§ 162 FamFG
- Verfahrens-
beistand
§ 158 FamFG

Gericht soll mit Eltern ggf.
mit dem Kind erörtern:

- wie einer Kindeswohlgefährdung,
insbesondere durch öffentliche
Hilfen, begegnet werden kann
- welche Folgen die Nichtannahme
notwendiger Hilfen haben kann
§ 157 I FamFG

Verfahren nach § 1666 BGB

Verfahrensrecht



Beschluss

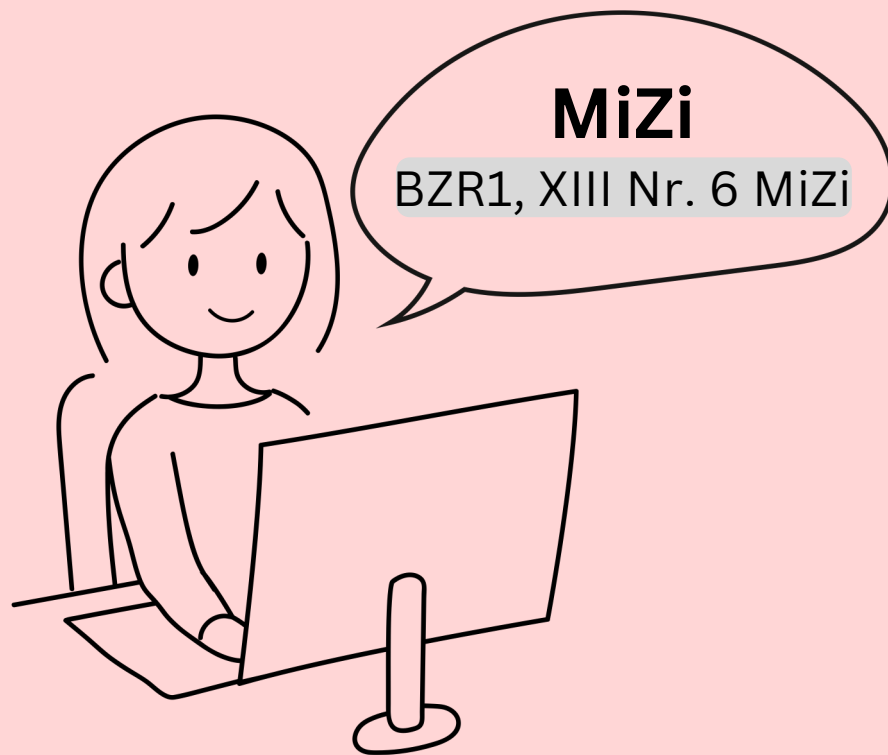
Anordnungen, was die Eltern zu unterlassen bzw. zu tun haben oder

Entzug der elterlichen Sorge oder ein Teil davon oder

Feststellung, dass **keine gerichtliche Maßnahme** nach § 1666 BGB zu treffen sind

Verfahren nach § 1666 BGB

Verfahrensrecht



Frist

zur Überwachung
der gerichtlichen
Anordnung



i. d. R. 3 Monate

§ 166 FamFG

